

## **Landkreis Marburg – Biedenkopf** **Fachbereich Gefahrenabwehr**

---

***Teilnahme an den Gewöhnungsübungen in der Atemschutz-Übungsanlage in Marburg für die Atemschutzgeräteträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises.***

Ab 01. Januar 2011 gelten folgende Regeln:

Übungsbeginn ist grundsätzlich um 19:00 Uhr ( nicht um 17:30 , 18:00 oder 18:30 )  
Der Fachdienst Brandschutz Marburg bittet um o.g. Uhrzeit, damit nach der  
Tagschicht die Möglichkeit einer Pause besteht.

Gesonderte Termine sind grundsätzlich mit dem Fachdienstleiter Atemschutz Hans-  
Jürgen Ochs ab zu sprechen.

Um pünktliches erscheinen wird gebeten.

Der Atemschutzgeräteträgerlehrgang I muss erfolgreich abgeschlossen sein.

Es ist zwingend erforderlich, dass die komplette Schutzausrüstung mit gebracht wird,  
um die Gewöhnungsübung unter der Belastung wie vorgeschrieben, durch führen zu  
können. Die Schutzausrüstung aus Baumwolle ist für den Streckendurchgang nicht  
zu tragen.

Der/die Teilnehmenden müssen im Besitz einer gültigen G26.3 sein, wird die  
Gewöhnungsübung ohne diese durchgeführt, verweisen wir darauf dass der  
Versicherungsschutz gefährdet ist und die Gewöhnungsübung für ungültig erklärt  
wird.

Der/die Teilnehmenden dürfen nicht Arbeitsunfähig ( Krankgeschrieben ) sein, auch  
hier kann der Versicherungsschutz gefährdet bzw. außer Kraft treten.

Zum Zeitpunkt der Gewöhnungsübung muss sich der/die Teilnehmer/ in Gesund und  
Einsatztauglich fühlen. Es dürfen keine Infekte oder eine Akute Erkrankung  
(Operation) vorliegen. Blutspender dürfen 3 Tage nach der Spende keine  
Gewöhnungsübung absolvieren und sollten in dieser Zeit grundsätzlich kein  
Atemschutz tragen. Vor genanntes gilt auch für Impfungen.

Schwere Medikamenten Einnahme sowie unter Einfluss von Drogen und Alkohol sind  
verboten.

Sichtbarer Körperschmuck, gerade im Gesichtsbereich, ist unaufgefordert vor  
Übungsbeginn ab zu legen.

Lange Haare sind mit einem Gummiband zusammen zu binden.

Es ist ausreichend Flüssigkeit vor Übungsbeginn zu sich zu nehmen.

Barträger haben sich an den Barterlass zu halten und Rasiert zur Gewöhnungsübung zu erscheinen. Kommen sie dem nicht nach hat das Personal der Atemschutzübungsanlage die Berechtigung diese Teilnehmer nach Hause zu schicken.

Grundsätzlich ist den Anweisungen der Ausbilder vor Ort Folge zu leisten. Sollten Unstimmigkeiten auftreten, so ist unverzüglich der SBI / GBI bzw. zuständige Fachgebietsleiter Atemschutz der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu Informieren, bzw. die zuständige Kreisbrandmeisterin für Atem- und Körperschutz.

Die einzelnen Teilnehmer bzw. Teilnehmergruppe erhält sofort nach Ihrem Durchgang eine Kopie der Bescheinigung/ Liste, diese ist dann zeitnah beim zuständigen Fachgebietsleiter Atemschutz am Standort ab zu geben. Das Original geht über den Dienstweg an den SBI / GBI.  
Der/die Teilnehmer/in werden aufgefordert Ihren vollständigen Namen auf der Liste zu vermerken, sowie das Geburtsdatum, wenn möglich bitte in Druckschrift.

Sollte es vorkommen, das eine Übung aus welchen Gründen auch immer abgebrochen wird, so ist der/die Atemschutzgeräteträger/in solange nicht im Einsatz als diesen ein zu setzen, bis er/sie die Gewöhnungsübung wiederholt hat. Hierzu gibt es einen gesonderten Vordruck.  
Jedoch hat auch der/die jeweiligen Teilnehmer/ in dies unverzüglich am Standort zu melden, das die Übung abgebrochen wurde. Wird dem nicht nach gekommen so ist auch hier der Versicherungsschutz gefährdet.

Grundsätzlich gelten die Vorschriften der FwDV 7.

WICHTIG:

**Wir verweisen auf die Eigenverantwortung eines jeden Atemschutzgeräteträger/in laut FwDV 7.**

**Conny Fackert  
Kreisbrandmeisterin  
Atem- und Körperschutz**